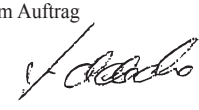


Inhalt			2. Öffentliche Bekanntmachung über Flurneuordnungsverfahren und Flurbereinigungsgesetz		3. Impressum
1. Bekanntmachung der 3. Sitzung des Ausschusses Soziales, Jugend, Kultur und Vereinspflege					
Gemeinde Hohe Börde Bördestr. 8 39167 Hohe Börde OT Irxleben			27.05.2010	Überleitungsbestimmungen werden ausgelegt	Teilnehmer.
				Aufgrund der dort angeordneten Termine und Festsetzungen gehen Besitz, Verwaltung und Nutzung der neuen Grundstücke auf die Planempfänger über.	Gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO wird die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.
Bekanntmachung				Über die Leistungen nach § 69 FlurbG durch den Nießbraucher, den Ausgleich bei Pachtverhältnissen nach § 70 Abs. 1 und die Auflösung von Pachtverhältnissen nach § 70 Abs. 2 FlurbG entscheidet das Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung Mitte auf Antrag, der bis spätestens drei Monate nach Erlass dieser Anordnung gestellt werden kann.	Gründe: Nach der vorgenannten Vorschrift kann die sofortige Vollziehung angeordnet werden, wenn sie im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse der Beteiligten liegt.
Am Montag, dem 07. Juni 2010, findet um 18.00 Uhr im Café Veltheimsburg (Inh. S. Allner), Burgstraße 16, in <u>Bebertal</u> die 3. Sitzung des Ausschusses Soziales, Jugend, Kultur und Vereinspflege statt.				Im Falle des § 70 Abs. 2 FlurbG ist nur der Pächter antragsberechtigt (§ 71 FlurbG). Nähere Einzelheiten sind in den Überleitungsbestimmungen enthalten. Die neue Feldeinteilung ist in Karten und Nachweisen enthalten.	Auch die Voraussetzungen hierfür sind in dem Flurbereinigungsverfahren „Flurbereinigung Uhrsleben BAB A2, Landkreis Ohrekreis 03“ gegeben. Die bereits oben dargelegten Gründe für den Erlass der vorläufigen Besitzeinweisung rechtfertigen zugleich den Sofortvollzug. Soweit es dafür ergänzend einer Abwägung zwischen den öffentlichen Interessen an einem Sofortvollzug einerseits und dem privaten Interesse eines Betroffenen an der Aufrechterhaltung der aufschiebenden Wirkung seines Rechtsbehelfes andererseits bedarf, fällt hier die Abwägung insbesondere deshalb zugunsten der öffentlichen Belange aus, weil die durch die vorläufige Besitzeinweisung ausgelösten ineinandergreifenden Besitzwechsel gleichzeitig wirkend vollzogen werden müssen. Dies wäre nicht möglich, wenn die Widersprüche Einzelner aufschiebende Wirkung hätten.
Tagesordnung Öffentlicher Teil:				Auslegung: Die Überleitungsbestimmungen und die Karten der neuen Feldeinteilung liegen öffentlich zur Einsichtnahme für die Beteiligten vom 31. Mai bis 25. Juni 2010 bei der Verbandsgemeinde Flechtingen, Außenstelle Erxleben, Breite Straße 2, und im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben, Zimmer A2.08, während der Dienststunden zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.	Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Frist wird auch durch Einlegen des Widerspruchs beim Landesverwaltungsamt Halle, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle, gewahrt.
1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und der ordnungsgemäßen Ladung 2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung 3. Bestätigung der Niederschrift der Sitzung des Kulturausschusses vom 03.05.2010 4. Vorstellung der Vereine aus der Ortschaft Bebertal 5. Sachstand zur Vorbereitung Einweihung der Bismarckwarte, BE: Herr Wetzig 6. Sachstand zur Kündigung des Mitteilungsblattes der Gemeinde Hohe Börde 7. Berichterstattung zur Kita-Satzung 8. Vorstellung des Konzeptes zur Entwicklung der Jugendarbeit, BE: Frau Berndt 9. Erstellung einer Broschüre für die Gemeinde Hohe Börde 10. Beschluss Nr. 147 - Richtlinie zur Förderung der Vereine in der Gemeinde Hohe Börde 11. Bericht des Vorsitzenden 12. Bericht der Verwaltung 13. Anfragen und Anregungen der Mitglieder				Bedienstete des Amtes für Landwirtschaft und Flurneuordnung Mitte werden an folgendem Termin die neue Feldeinteilung an Ort und Stelle erläutern bzw. Auskünfte geben: Dienstag, den 15.06.2010, von 10.00 - 12.30 Uhr und 13.00 -17.00 Uhr, im Feuerwehrhaus Uhrsleben, Erxleber Straße, 39343 Erxleben OT Uhrsleben	Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit dem ersten Tag der Auslegung der Karten der neuen Feldeinteilung. Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs wird die Frist nur gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben bis zum Ablauf der angegebenen Frist bei der Behörde eingegangen ist. Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfällt die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs. Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs kann durch das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg, auf Antrag ganz oder teilweise wiederhergestellt werden (§ 80 Abs. 5 VwGO). Ein entsprechender Antrag ist bei dem genannten Gericht schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu stellen.
 T. Trittel Bürgermeisterin				Mit der Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung im vorgenannten Verfahren enden alle <u>Regelungen der vorläufigen Anordnungen nach § 36 Abs. 1 FlurbG.</u>	Im Auftrag  Christa Lüddecke
Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte Außenstelle Wanzleben Ritterstraße 17-19 39164 Wanzleben			Wanzleben, den 19. Mai 2010	Die rechtlichen Wirkungen der vorläufigen Besitzeinweisung treten mit den in den Überleitungsbestimmungen genannten Zeitpunkten ein und enden mit der Ausführung des Flurbereinigungsplanes (§§ 61 und 63 FlurbG).	
Öffentliche Bekanntmachung				Begründung: In der Flurbereinigung Uhrsleben BAB A2, Landkreis Ohrekreis 03, ist die neue Feldeinteilung aufgestellt worden. Nachweise für Fläche und Wert der neuen Grundstücke liegen vor. Das Verhältnis der Abfindung zu dem von jedem Beteiligten Eingebrachten steht fest. Die Beteiligten haben Gelegenheit, sich die neue Feldeinteilung erläutern zu lassen.	
Flurneuordnungsverfahren nach § 87 i.V.m. §§ 1 und 37 Flurbereinigungsgesetz „Flurbereinigung Uhrsleben BAB A2, Landkreis Ohrekreis 03“ Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung				Die Voraussetzungen für die Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung gem. § 65 Abs.1 FlurbG liegen vor.	Amtsblatt für den Landkreis Börde
Für das Verfahrensgebiet der Flurbereinigung Uhrsleben BAB A2, Landkreis Ohrekreis 03, Flurneuordnungsverfahren nach § 87 i.V.m. §§ 1 und 37 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) wird aufgrund der §§ 65 und 66 Abs. 2 und 3 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I, S. 2794, 2835), die				Es ist zweckmäßig, dass - entsprechend dem allgemeinen Wunsch der Beteiligten - die neuen Grundstücke möglichst bald in den Besitz des künftigen Eigentümers übergehen, auch ohne dass der Flurbereinigungsplan vorher vollständig aufgestellt und den Beteiligten vorgelegt ist.	Impressum: Herausgeber: Landkreis Börde, Gerikestraße 104, 39340 Haldensleben, Tel.: 03904 7240-0, E-Mail: kreistag-wahlen@boerdekreis.de
vorläufige Besitzeinweisung zum 15. August 2010 angeordnet.				Es ist Sinn der Flurbereinigung, dass die Verbesserung der Agrarstruktur durch die neue Feldeinteilung den Beteiligten im eigenen Interesse zum frühestmöglichen Zeitpunkt zugute kommt. Die Verbesserung der Agrarstruktur und die Schaffung betriebswirtschaftlich sinnvoller Flächenzuschnitte liegen sowohl im öffentlichen als auch im objektiven Interesse der betroffenen	Verantwortlich für die Bekanntmachungen des Landkreises Börde: Landrat Landkreis Börde / Thomas Webel Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte über den General-Anzeiger Landkreis Börde Verteilung: Büro Kreistag/Wahlen Redaktion/Bezug: Veröffentlichung unter www.boerdekreis.de Internet:
Der Zeitpunkt der vorläufigen Besitzeinweisung gilt gemäß § 44 Abs. 1 Satz 4 FlurbG als Stichtag der Wertgleichheit der Grundstücke. Maßgebend für die vorläufige Besitzeinweisung der neuen Grundstücke sind die Überleitungsbestimmungen, die nach § 62 Abs. 2 i.V. mit § 65 Abs. 2 Satz 3 FlurbG erlassen worden sind. Die					